

7e

OM

**Fasnacht**

1929 ?

"AHV-Ausweis" Unterschrift: Winkelried

Druck 20x25 cm

Publ:

Herkunft: Hand~~e~~ Ehrsam-Lehmann

Ein besonderer Ausweis ist nicht erforderlich.

Für die Alters- & Hinterlassenen-Versicherung:

**Winkelried.**

**Gesetzesbestimmungen.**

**Art. 1.** An jede in der hiesigen Gemeinde wohnhafte Person, reich oder arm, bezahlt die Versicherung eine jährliche Rente nach folgender Staffelung:

mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr Fr. 500.—

mit dem zurückgelegten 61. Altersjahr Fr. 550.—

für jedes weitere Jahr . . . . . Fr. 50.— mehr

**Art. 2.** Verwitwete Personen erhalten vom Sterbejahr ihres Ehegatten an bis zum Eintritt in die Altersgrenze Fr. 600.— jährlich. Dieser Betrag steigert sich für jedes in der Haushaltung lebende Kind unter 20 Jahren um Fr. 100.—. Doppelwaisen erhalten jährlich Fr. 200.—, die jedoch für die Erzieher unantastbar sind.

**Art. 3.** Bei Wiederverheiratung eines verwitweten Ehegatten zahlt die Versicherung Fr. 300.— als einmalige Abfindung, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die neue Ehe wirklich aus gegenseitiger Zuneigung geschlossen wird.

**Art. 4.** Jungfrauen, denen ein liebevoller Familienanschluss versagt ist und die nachweisbar mit ihrem Einkommen nicht auskommen, erhalten vom zurückgelegten 30. Altersjahr an 300 Franken.

**Art. 5.** Junggesellen erhalten vom 35. Altersjahr an bis zu ihrer Verheiratung eine Jahressente von Fr. 500.—, wenn aus den Arbeitsnachweisen hervorgeht, dass sie wegen übermässiger Arbeitsfreude jährlich nicht über 182 1/3 Tag arbeiten konnten.

Auf schriftliches Verlangen können weitere Zuwendungen erfolgen, das jedoch gut begründet und von einem polizeilichen Leumundszeugnis begleitet sein muss.